

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2018/251

Datum der Freigabe: 04.12.2018

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	04.12.2018
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.	
Berichterst.	Jens Luth		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	17.12.2018	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	19.12.2018	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Satzung zur Erhebung einer Tourismusabgabe (ehem. Fremdenverkehrsabgabe)

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Kappeln erhebt eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die dritte und letzte Nachtragssatzung wurde im Jahr 2012 beschlossen. Mit Änderung des KAG im Jahr 2013 wurde die Abgabe umbenannt in Tourismusabgabe mit der Vorgabe, dass bei einer Änderung der Satzung auch die Abgabeart vom Satzungsgeber umbenannt werden muss.

Die Ursprungssatzung ist aus dem Jahr 2001. Satzungen, die aufgrund des KAG erlassen werden, haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren.

Der Kalkulationszeitraum ist gemäß KAG auf drei Jahre beschränkt.

Mit der Kalkulation aus dem Jahr 2015 für die Jahre 2016 bis 2018 wäre eine Erhöhung der Fremdenverkehrsabgabe möglich gewesen. Eine entsprechende Vorlage aus der Verwaltung wurde jedoch nach der Präsentation in den Fraktionen gemäß Fraktionsrunde vom 17.11.2015 nicht gewünscht.

Erläuterungen zur Kalkulation

a) Bedarfskalkulation (Anlage 1 Übersicht)

In diesem Teil der Kalkulation soll der umzulegende Anteil auf alle Abgabepflichtigen bezüglich des Tourismus ermittelt werden. Es wird gemäß § 10 Abs. 6 KAG in zwei Kategorien unterschieden:

- Tourismuswerbung (Anlage 3 Werbung) und
- die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Anlage 2 Verwaltung).

Die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen ist nicht allein darauf abgestellt, dass es sich um rein touristische Belange handelt, sondern vielmehr um öffentliche Einrichtungen, die grundsätzlich auch von Touristen frequentiert werden können.

In der Anlage 1 bedürfen die Punkte 1.1 und 1.2 besondere Erwähnung, da erhebliche Änderungen zu vorherigen Kalkulationen bestehen. Zum einen ist der Aufwand stark gestiegen (Punkt 1.1), da z. B. der Bereich Stadtbücherei, Abschreibungen nach Investitionen, etc. bis

2012 nicht in dem Maße vorhanden war. Zum anderen sind die Erträge (Punkt 1.2) aus den Parkgebühren nach Auflösung des Eigenbetriebs Parken erstmals in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Aufteilung auf die durch die Tourismusabgabe zu deckenden Mittel ist nun politischer Beschluss (s. Anlage 1 Übersicht Punkte 1.4 und 2.4): Eine Erhöhung der Deckung durch die Tourismusabgabe von zehn auf zwölf Prozent unter Punkt 1.4 scheint anhand steigender Übernachtungszahlen insbesondere durch das Ostseeresort Olpenitz angemessen.

b) Maßstabskalkulation (Anlage 5 Maßstab)

Dieser Teil der Kalkulation setzt die 139 Betriebsgruppen in ein Verhältnis, in dem Sie zueinander vom Tourismus profitieren. Grundlage hierfür sind pauschalierte Umsatzzahlen gemäß einer Studie aus dem Jahr 2000, die auf die heutigen Verhältnisse angepasst wurden. Dieser angenommene Umsatz wird zum einen mit dem prozentualen Vorteilssatz (12,5%, 25%, 50%, 75%, 100%) und zum anderen mit einem prozentualen Gewinnanteil (auf Kappeln angepasstes Gutachten aus Wyk auf Föhr) multipliziert. Das Ergebnis ist ein pauschalierter Umsatz, der in ein Verhältnis zu allen Betriebsgruppen gestellt wird. Nun wird das Ergebnis durch die vorhandenen Maßstabseinheiten geteilt und es entsteht der Abgabesatz pro Maßeinheit.

weitere Erläuterungen

In mehreren Gerichtsverfahren wurde die Ursprungssatzung der Stadt Kappeln vom 20.12.2001 als rechtswirksame Grundlage anerkannt, insbesondere das Gefüge innerhalb der Kalkulation. Bei der Berechnung der Abgabesätze ist eine Typisierung und Pauschalierung zulässig. Somit bleibt die Struktur der Kalkulation unangetastet bestehen, da erst bei erheblichen Änderungen des Fremdenverkehrs oder seiner Wertigkeit die Abgabemaßstäbe anzupassen wären.

Ergebnis

Wenn dem Beschlussvorschlag der Verwaltung bezüglich der Deckungsanteile durch die Tourismusabgabe von 12% (Anlage ! Punkt 1.4) bzw. 50% (Anlage 1 Punkt 2.4) gefolgt wird, hat dies die erste Erhöhung der Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) seit 2013 zur Folge. Die Erhöhung betrüge bei allen Betriebsgruppen ca. 16 %. (s. Anlage 4 Beispiele).

Finanzielle Auswirkungen:

[X] JA [] NEIN
Betroffenes Produktkonto: 57500/436100
Ergebnisplan [X] Finanzplan [X]

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Kappeln gemäß Anlage 6 dieser Vorlage

Anlage(n)
Anlage 1 Übersicht
Anlage 2 Verwaltung
Anlage 3 Werbung
Anlage 4 Beispiele
Anlage 5 Maßstab
Anlage 6 Satzung